

## **A**

### **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN (Verbandstage)**

- § 1 Verbandstage des Bayerischen Judo-Verbandes (BJV) sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.
- § 2 Die Mitgliederversammlungen werden durch den Gesamtvorstand einberufen (§ 12 Abs. 1 der BJV-Satzung)
- § 3 Der Präsident leitet die Versammlung. Auf seinen Wunsch kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- § 4 Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.
- § 5 Die Mitglieder des BJV (§ 5, Abs. 1 der Satzung) haben bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand ihre stimmberechtigten Vertreter bekannt zu geben (§ 12, Abs. 1 der Satzung).
- Der Versammlungsleiter bestimmt drei Anwesende aus den Reihen der Delegierten, der Funktionsträger oder der anwesenden Geschäftsstellenmitarbeiter, die als Mandatsprüfungskommission die einzelnen Mandate prüfen. Der Vorsitzende dieser Kommission gibt das Ergebnis der Prüfung dem Versammlungsleiter bekannt. Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- Alle Anwesenden haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- § 6 Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die, von der Mandatsprüfungskommission festgestellte Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, wird nach Abschluss der Prüfung bekannt gegeben. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
- Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind insoweit unzulässig.
- § 7 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung folgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller das Wort als erstem zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.
- § 8 Jeder stimmberechtigte Delegierte kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter.
- Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
- Zu Tagungsordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- § 9 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste zur Sache vom Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Versammlungsleiter kann, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

- § 10 Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein.  
Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.
- § 11 Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen.“  
Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung rufen“, sein Verhalten rügen und ihn auf etwaige Folgen hinweisen.  
Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, ist vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- § 12 Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.
- § 13 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.  
Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache außerhalb der Rednerfolge wird sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen.  
Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- § 14 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- § 15 Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten befürwortet werden.  
Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- § 16 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.  
Schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird bzw. bei mehreren Bewerbern für ein Amt.  
In besonderen Fällen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Hierbei werden die Stimmberechtigten namentlich aufgerufen und haben ihre Stimme öffentlich abzugeben.  
En-bloc-Wahl ist zulässig.
- § 17 Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.  
Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten.  
Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Dann kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.

- § 18 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind. Für Wahlen gelten die Vorschriften von § 14 der Satzung. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl diese annehmen.
- § 19 Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- § 20 Für Sitzung anderer Verbandsorgane gelten diese Vorschriften sinngemäß.
- § 21 Diese Geschäftsordnung kann vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.